VKM | ASM |
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
Association des services cantonaux de migration
Associazione dei servizi cantonali di migrazione

Geschäftsstelle
Ostermundigenstrasse 99B
CH - 3006 Bern

Telefon +41 31 633 42 99
www.vkm-asm.ch
info@vkm-asm.ch

Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat B. Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail:
zz@bj.admin.ch

Bern, 16. Dezember 2025

Stellungnahme der VKM zu den Gesetzesanpassungen betreffend die Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Gesetzesanpassungen im Zusammenhang mit der Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Eintragung der Regelung der elterlichen Sorge in die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister, weil dadurch der Zugang zu diesen für die Migrationsämter relevanten Informationen erleichtert wird. Ausserdem kann auf diese Weise das Risiko von Wohnsitzwechseln eines Elternteils mit einem Kind oder Ausweisausstellungsanträgen für ein Kind, welche nicht mit der Regelung der elterlichen Sorge übereinstimmen, verringert werden.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass dem Zusatzaufwand, der durch die Anpassungen für die kantonalen und städtischen Migrationsbehörden generiert wird, im erläuternden Bericht nicht genügend Rechnung getragen wird. Dieser Mehraufwand geht über die Umsetzung der Mitteilungspflicht hinaus. Denn je nach Konstellation wird die Regelung zum Sorgerecht gemäss aktueller Praxis nicht immer abschliessend abgeklärt. So wird zum Beispiel bei ledigen Müttern regelmässig davon ausgegangen, dass das Sorge- und Obhutsrecht bei ihnen liegt und deshalb auf vertiefte Abklärungen verzichtet. Bei verheirateten Eltern erfolgen heute ebenfalls keine Abklärungen, ist aber denkbar, dass je nach Herkunftsland trotzdem keine gemeinsame elterliche Sorge, sondern allenfalls gar eine dem Schweizer Recht fremde Regelung vorliegt. Diese Aspekte gilt es bei der praktischen Umsetzung zu berücksichtigen, sowohl in technischer Hinsicht (Auswahlmöglichkeiten der Ausprägungen) als auch bei der klaren Instruktion an die Migrationsbehörden, seit es mittels Verordnung oder

Weisungen. Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Abklärungen und Belege für eine Eintragung in die Einwohnerregister als rechtsgenüglich gelten.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass zwar die meisten kantonalen Migrationsbehörden über die Software-Systeme zum Versenden von Mitteilungen im eCH-Standard verfügen, jeder Meldungstyp aber in den Fachapplikationen neu implementiert werden muss. Wir möchten deshalb anregen, dass im ZEMIS eine Schnittstelle geschaffen wird, damit die Einwohnerdienste und die Migrationsämter die Angaben zur Regelung des Sorgerechts direkt in diesem zentralen System hinterlegen und aktualisieren können.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Camillus Guhl
Präsident

Oliver Lüthi
Leiter der Geschäftsstelle

Kopie

- VKM Mitglieder
- KKJPD Generalsekretariat